

Worte: „müssen“ wohl auch so viel enthalten wäre, daß nunmehr eine Beistimmung der Mitbelehnten weiter nicht erforderlich sei, indem hier eine präceptive Vorschrift gegeben sei. Die Deputation mußte hier den Ansichten der Petenten beistimmen, und in ihrem Berichte stellte sie einen Antrag dahin: „die erste Kammer möchte im Vereine mit der zweiten Kammer bei der hohen Staatsregierung darauf antragen, den Königl. Lehnhof dahin anzuweisen, der Verwendung der den Besitzern des Ritterguts Scharfenstein zustehenden, bei dem Amte Wolfenstein in deposito befindlichen Ablösungs- und Grundsteuerentschädigungsgelder zur Erkaufung von Grundstücken, welche zu jenem Mannlehngute geschlagen werden sollen, ein Hinderniß nicht entgegenzustellen und die Zuziehung der Mitbelehnten in der Voraussetzungenicht zu erfordern, wenn nach vorausgegangener Erörterung der wirkliche wahre, nicht bloß vorübergehende Werth solcher Grundstücke mit den darauf zu verwendenden Geldsummen als angemessen sich vor Augen stellt, die Befolgung dieser Grundsätze aber auch in andern gleichen Fällen in Anwendung zu bringen“. Bei der Verhandlung jedoch ist die zweite Kammer diesem Antrage nicht beigetreten, sondern hat vielmehr einen veränderten Antrag angenommen. Dieser Antrag lautete so: „Der nächsten Ständeversammlung eine dahin gehende authentische Interpretation des §. 182 des Ablösungsgesetzes vorzulegen, daß die Einwilligung der Mitbelehnten bei Verwendung der Ablösungssumme und Steuerentschädigungen in die Substanz des Lehns- oder Fideicommisses nicht als unbedingt nothwendig verlangt werden soll, indem die Erkaufung von Grundstücken mittelst Ablösungs- oder Grundsteuerentschädigungscapitalien einer directen Ablösung durch Grund und Boden in der Beziehung gleichgestellt würden, daß solche öffentlich bekannt zu machen und nach Ablauf der dabei zu stellenden Präklusivfrist jeder Widerspruch der Mitbelehnten ausgeschlossen sei.“ Die zweite Kammer hat sich demnach bei ihrer Verhandlung zwar in der Hauptsache mit diesem Antrage der ersten Kammer, welcher von dem Herrn Grafen v. Hohenthal ausgegangen, einverstanden erklärt, ihm jedoch eine allgemeine Fassung gegeben. Sie hat nämlich ihren Antrag dahin gestellt: „Die Deputation der zweiten Kammer rathet ihrer geehrten Kammer an, dem Beschlusse der ersten Kammer nicht beizutreten, wohl aber die Staatsregierung zu ersuchen, der nächsten Ständeversammlung einen den §. 182 des Ablösungsgesetzes dahin auslegenden Gesetzentwurf vorzulegen, daß der vorliegenden Beschwerde und gleichen für die Zukunft möglichst abgeholfen werde.“ Wenn man diese beiden Anträge gegen einander hält, so enthalten sie eigentlich dasselbe, nur daß der der zweiten Kammer etwas allgemeiner gefaßt ist, mithin der hohen Staatsregierung ein weiteres Feld offen läßt. Auch ist der Herr Staatsminister mit diesem Antrage einverstanden gewesen, und die Deputation glaubt, daß auf diese Weise dasselbe erreicht werden könne, was sie beabsichtigt. Sie rathet daher der ersten Kammer an, der zweiten Kammer beizutreten, weil in der Hauptsache der Unterschied kein großer ist, übrigens aber der Ständeversammlung in Zukunft, wenn ein Gesetzentwurf vor-

gelegt wird, immer noch nachgelassen bleiben wird, über den neuen Gesetzentwurf sich zu erklären.

Präsident v. Carlowitz: Wünscht Jemand zu sprechen? — Die Deputation empfiehlt also, dem Beschlusse der andern Kammer beizutreten, und ich frage nun: ob man hierin dem Deputationsgutachten beitrifft? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Wehner: In der Voraussetzung, daß die geehrte Kammer den Deputationsvorschlag annehmen werde, habe ich auch gleich die Schrift entworfen; sie ist auch bereits dem Herrn Referenten der zweiten Kammer mitgetheilt worden, und dieser hat ebenfalls nichts dagegen erinnert. Ich erlaube mir nunmehr, dieselbe vorzutragen.

(Dies geschieht.)

Präsident v. Carlowitz: Genehmigt die Kammer die vorgetragene Schrift? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Wehner: Ich erlaube mir, noch nachträglich zu bemerken, um nichts zu verschweigen, daß mir dieser Bericht durch den Vorstand der vierten Deputation der zweiten Kammer zugekommen ist mit der Zusicherung, daß die Kammer den Deputationsantrag angenommen habe; der Protocollextract selbst ist aber noch nicht da, weil er jetzt eben erst in der zweiten Kammer verlesen wird.

Präsident v. Carlowitz: Derartige Fälle kommen öfter jetzt vor. Es wird nun noch möglich sein, den Gegenstand zur Erledigung zu bringen, den Se. Königl. Hoheit Prinz Johann vorzutragen hat, nämlich den Stand der Sache rücksichtlich des Decrets über die Medicinalreform und die medicinisch-chirurgische Academie.

Prinz Johann: Ich bitte um Erlaubniß, die Rednerbühne zu betreten, um besser sprechen zu können. Es wird der Kammer erinnerlich sein, daß die zweite Kammer das Decret wegen der Reform der Medicinalverfassung und über die Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Academie in seinen Grundzügen beifällig begutachtet, jedoch zu einigen Punkten Anträge beschloß hatte; die erste Kammer dagegen, obgleich sie im Allgemeinen für eine Reform sich erklärte, warf jedoch bei der speciellen Berathung sämtliche einzelne Punkte bis auf zwei ab. Diese zwei Punkte betreffen einmal die Aufhebung des §. 2 des Mandats von 1819, die Verbindung der Barbiergerechtigkeit mit der Befähigung zur Chirurgie betreffend, und zweitens den Antrag der zweiten Kammer in Betreff der Realgymnasien, der jedoch mit dieser Frage nur in entferntem Zusammenhange steht. Beide Anträge waren in der ersten Kammer etwas modificirt worden, sind aber in der zweiten Kammer in der von uns veränderten Maasse angenommen worden, so daß nun Einverständnis zwischen beiden Kammern hierüber besteht. Die zweite Kammer ist bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse stehen geblieben, sich für die Reform der Medicinalverfassung und für die Aufhebung der chirurgisch-medicinischen Academie zu erklären. Es wird nun die erste Frage sein, was die erste Kammer in diesem Bezuge thut, ob sie auch bei ihrem Beschlusse beharren will. Wir